Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5647

10. 11. 89

Sachgebiet 750

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5318 —

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

A. Problem

Im Rahmen des unvermeidbaren Anpassungsprozesses des deutschen Steinkohlenbergbaus muß vorrangiges Ziel der Kohlepolitik die Konzentration der Förderung auf leistungsstarke und kostengünstige Betriebe sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Steinkohlenbergbau auch weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus — dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1990 befristet ist — steht den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus ein Institut zur Verfügung, das auch während des schwierigen Anpassungsprozesses Rationalisierungsmaßnahmen durch Darlehen und Bürgschaften wirksam unterstützt.

B. Lösung

Der Rationalisierungsverband soll auch weiterhin tätig werden, um dem Bergbau die Finanzierung der notwendigen Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu erleichtern. Es ist deshalb eine Verlängerung dieses Instruments der Kohlepolitik um 5 Jahre beabsichtigt.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes um 5 Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolvierend ausnutzbaren 80%igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5318 — in Artikel 1 vor Nummer 1 einzufügen:

‚0. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.'

und den Gesetzentwurf im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Jung (Düsseldorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jung (Düsseldorf)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 171. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Durch den Gesetzentwurf soll der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus, dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1990 befristet ist, in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. Dezember 1995 weiterführen zu können. Die Gründung des Rationalisierungsverbandes auf der Basis des Gesetzes zur Rationalisierung im Steinkohlenbergbau liegt 26 Jahre zurück, in einer Zeit, in der sich eine deutliche Verminderung der heimischen Steinkohlenförderung durch den beginnenden Druck des preiswerten Heizöls abzeichnete. Die ursprüngliche Aufgabe des Verbandes bestand darin, als Selbstverwaltungseinrichtung des Steinkohlenbergbaus alle Anstrengungen der Bergbauunternehmen zur betrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung zu fördern und insbesondere Stillegungen von Schachtanlagen durch Gewährung von Stillegungsprämien zu erleichtern sowie Rationalisierungsinvestitionen sowie sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu finanzieren.

Mitglieder des Verbandes sind alle Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, die Großschachtanlagen betreiben, sowie diejenigen Unternehmen, die ihre Bergbauvermögen auf die Ruhrkohle AG übertragen haben. Seine anfangs festgelegten Aufgabenbereiche hat der Verband fünf Jahre lang, nämlich bis zum Jahr 1968, wahrgenommen und sich im Anschluß nach Beendigung eines Teiles der Aufgaben auf eine Tätigkeit im Finanzierungsbereich konzentriert. Der Verband kann auch Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes finanzieren. 1981 wurde ihm als neue Aufgabe die Trägerschaft der Nationalen Steinkohlenreserve mit einem Haldenbestand von seinerzeit 10 Mio. Tonnen Steinkohlen und Steinkohlenkoks übertragen. Die Kaufpreiszahlungen an die Notgemeinschaft, den bisherigen Träger der Kohlenreserve, wurden durch Kredite finanziert. Seit diesem Zeitpunkt hat der Verband die finanzielle Abwicklung der Reserve übernommen.

Insgesamt hat der Verband bis 1988 mehr als 2,3 Mrd. DM an Darlehen und rund 250 Mio. DM an Bürgschaften gewährt. Die Refinanzierungstätigkeit des Verbandes erstreckte sich 1988 auf neue und revolvierende Finanzierungen im Umfang von 3,1 Mrd. DM und im ersten Halbjahr 1989 bereits auf rund 1,1 Mrd. DM. Die unverändert wichtige Funktion des Rationalisierungsverbandes wird durch die vorgenannten Zahlenangaben nur unzureichend deutlich. Angesichts der erneut schwierigen und durch umfangreiche Anpassungsmaßnahmen gekennzeichneten Situation des heimischen Steinkohlenbergbaus kommt der weiteren Tätigkeit des Verbandes eine besondere Bedeutung zu.

Durch seine Rechtsform als bundesunmittelbare Körperschaft sowie seine gesetzlich fixierte Kreditgrundlage ist der Rationalisierungsverband in die Lage versetzt, den Bergbauunternehmen in schwierigen Situationen zu günstigen Konditionen Kredite und Finanzierungen zu erleichtern.

Vor allem die in der Kohlerunde vom 11. Dezember 1987 beschlossenen Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau, die nicht vor 1995 beendet sein werden, und die damit verbundenen Folgen machen den Fortbestand des Verbandes dringend erforderlich. Damit ist gewährleistet, daß der von den Beteiligten gemeinsam beschlossene und getragene Anpassungsprozeß des heimischen Steinkohlenbergbaus durch die Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes begleitet werden kann. Durch den Erhalt des Verbandes im Sinne eines kohlepolitischen Instruments wird auch ein weiteres Stück Kontinuität in der Kohlepolitik dokumentiert.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III.

Der Haushaltsausschuß und der Finanzausschuß haben dem Gesetzentwurf zugestimmt, der Haushaltsausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, der Finanzausschuß einstimmig in deren Abwesenheit.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. November 1989 beraten. Er hat dem Antrag, in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau das Wort „drei" durch das Wort „zwei" zu ersetzen, einmütig bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Die weitgehende Begrenzung der Geschäftstätigkeit des Rationalisierungsverbandes am 1. Januar 1990 auf die noch aktiven Bergbaugesellschaften rechtfertige eine Beschränkung der Anzahl der Vorstandsmitglieder. Damit werde zugleich ein Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten geleistet.

Der Ausschuß hat dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die weitere Tätigkeit des 1963 gegründeten Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus bis zum 31. Dezember 1995 sicherzustellen, mit großer Mehrheit zugestimmt. Er hat sich nicht der Auffassung des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN angeschlossen, daß der Gesetzentwurf u. a. die Nordwanderung der Kohle mit katastrophalen ökologischen Konsequenzen perpetuiere.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1989

Jung (Düsseldorf)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333